

Matr.-Nr.: _____ Tel.-Nr. _____
Name: _____ Vorname(n): _____
geb. am: _____ in : _____ (_____)
Land
Anschrift: _____
Straße, Hausnummer PLZ Wohnort

E-Mail Adresse: _____

An den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
StG. Innenarchitektur

Anmeldung bis 26.08.2022

a) **Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Innenarchitektur PO2017** (schriftl. Teil)
Zulassung + Bearbeitungsstart: 02.09.2022 Abgabe Masterthesis auf Ilias:
02.01.2023 + Abgabe Prüfungsamtsdokument: 03.01.2023

b) **Antrag auf Zulassung zum Kolloquium**
Kolloquium: 16.01.23-19.01.2023

THEMA DER MASTERARBEIT

1. Prüfer/in: _____ 2. Prüfer/in: _____

Eine Disposition zur Aufgabenstellung ist beigelegt.

Ich habe bisher _____ Versuch zur Bearbeitung einer Masterarbeit unternommen.
Mit der Zulassung von Zuhörern beim Kolloquium bin ich – nicht – einverstanden.
Die Richtlinien für den Ablauf und Umfang der Masterarbeit habe ich erhalten.

Detmold, den _____

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift 1. Prüfer/in

PRÜFUNGSAMT

Die studienbegleitende Prüfungen sind _____ - nicht – erbracht.
Ausgabe der Arbeit bzw. Zulassung: 02.09.2022 (durch Aushang)
Abgabetermin am: 02.01.2023
Abgabetermin verlängert bis: siehe Prüfungsakte

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Antrag wird genehmigt / abgelehnt wegen: _____
Detmold, den _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Name: _____ Vorname: _____

Matr.-Nr. _____

DISPOSITION zur Masterarbeit mit dem Thema:

Aufgabe:

Schwerpunkte der Zielsetzung:

Detmold, den _____

(Unterschrift d. Kandidaten/in)

Mit der Disposition einverstanden:

Detmold, den _____

(Unterschrift d. 1. Prüfers/in)

Auszug aus der Masterprüfungsordnung Innenarchitektur-Raumkunst vom 20.09.2017

§ 22 Masterarbeit

1) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der Präsentation mit Kolloquium. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, insbesondere auch in künstlerisch- gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Das Ergebnis ist in einer der Aufgabenstellung angemessenen Darstellung einzureichen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. . In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 22 a
Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt

2. ggf. die zusätzlichen Leistungen im Umfang von 60 Credits nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 oder zusätzliche Leistungen im Umfang von 30 Credits nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 und

2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung (§ 21) des Studiengangs Innenarchitektur-Rumkunst bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, so- fern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung,
3. eine Erklärung darüber, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit oder Masterarbeit einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 b Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 5 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 22 c Abgabe der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und/oder als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23 Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Präsentation wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Diese Zeit dient zur Erstellung der Präsentationsunterlagen wie etwa Modelle, Materialproben und -collagen und Installationen. Eine inhaltliche Veränderung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. die Masterarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

(4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.

(5) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung

§ 23 a Bewertung der Masterarbeit und Präsentation mit Kolloquium

(1) Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Masterarbeit betreut hat gemäß § 22 Abs. 2, wird eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender genehmigt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die

Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterprüfung bestimmt. Die dritte Prüfende oder der dritte Prüfende nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüfenden das Kolloquium ab. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann aber nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird dem Prüfling in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Masterarbeiten bekanntgegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(6) Durch das Bestehen der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden 30 Credits erworben.

§ 24 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- 1.) in dem Pflichtfach gemäß § 21 30 Credits und
- 2.) durch die Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium 30

Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) das Pflichtfach nach Maßgabe der Anlage1 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- b) die Masterarbeit und Präsentation mit Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

Am Abgabetermin wird die schriftliche / zeichnerische Arbeit im pdf-Format auf der **ILIAS-Plattform** hinterlegt und zusätzlich die Erklärung, dass der Prüfling die Arbeit selbstständig angefertigt hat, im Prüfungsamt abgegeben.

Informationen zur ILIAS-Plattform (Registrierung, Thesisabgabe etc.) finden Sie als Download auf der Seite des Prüfungsamtes und als Auslage vor dem Prüfungsamt.

Es wird dringend empfohlen, die Registrierung schon einige Zeit vor der Thesisabgabe durchzuführen.

Die Pläne der Masterarbeit werden am vom Prüfungsamt zugewiesenen Plätze ein paar Tage vor dem vorgegebenen Kolloquiumstag ausgehängt. Zusätzlich können Skizzenbücher, Projektbeschreibungen, Materialproben, Modelle usw. mit ausgestellt werden.